

Berlin, den 10. Mai 2013

Fragenkatalog
für die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen
für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt
am Montag, dem 13. Mai 2013, 11.00 bis 13.00 Uhr

Die Beantwortung des Fragenkatalogs erfolgte gemeinsam durch
folgende Mitglieder des Deutschen Ethikrates:

RA Ulrike Riedel
Prof. Dr. iur. Jochen Taupitz
Prof. Dr. med. Christiane Woopen



1. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

- a) Sind die Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstitutes „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ im Gesetzentwurf berücksichtigt?
- b) Macht der Gesetzentwurf ein Angebot, das geeignet ist, die Zielgruppe (Frauen, die ihr Kind sonst anonym abgegeben, ausgesetzt oder getötet hätten) zu erreichen?
- c) Werden die Rechte der biologischen Väter bzw. die Elternrechte sowie die Kinderrechte durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt entsprechend gewahrt oder gibt es hier aus Ihrer Sicht noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

Zu a): Der in der Studie aufgezeigte Handlungsbedarf hinsichtlich der Forderung nach Schaffung von niedrigschwelligen und anonymen Informations- und Beratungsangeboten, flächendeckender Bekanntmachung der bestehenden Hilfsangebote der öffentlichen und freien Träger sowie 24-Stunden-Notruf wird durch die im Gesetzentwurf in Art. 7 Nr. 1 geregelte Verpflichtung des Bundes berücksichtigt. Entsprechende flankierende Maßnahmen werden aber auch von Seiten der Länder erforderlich sein. Die von der Studie aufgeführten gravierenden Probleme in der Handhabung anonymer Kindesabgaben (fehlende verbindliche Regelungen und Qualitätsstandards, insbesondere zur Dokumentation, Meldung der Kinder an die zuständige Behörde, Wahl und Aufgaben des Vormundes) sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Zu b): Frauen, die sich in einer Notlage befinden und deshalb erwägen, eine anonyme Geburt durchzuführen, und die sich dafür an eine Beratungsstelle oder eine Einrichtung der Geburtshilfe¹ wenden, können mit dem Angebot der vertraulichen Geburt erreicht werden, da ihnen diese von der von ihr aufgesuchten Beratungsstelle oder von einer Beratungsstelle, die von der von ihr aufgesuchten Einrichtung der Geburtshilfe unterrichtet wurde, angeboten werden muss. Ob die Frauen dieses Angebot danach auch wählen, ist nicht absehbar, solange sie nach wie vor die Wahl zwischen anonymer und vertraulicher Geburt haben. Da aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass die anonyme Geburt etlichen Frauen als die (vermeintlich) einfachere Lösung ihrer Notlage erscheint, ist zu befürchten, dass die anonyme Geburt der vertraulichen Geburt vorgezogen wird, solange diese Wahlmöglichkeit besteht. Die vertrauliche Geburt hat den großen Vorteil, dass die Frauen überhaupt in einem Beratungskontext ankommen und so die Chance entsteht, sie in ihrer als ausweglos empfundenen Not zu erreichen. Psychosoziale Beraterinnen haben professionelle Fähigkeiten und Erfahrungen, Frauen in psychischen Ausnahmesituationen zu erreichen. Zudem erhöht das Angebot der vertraulichen Geburt die Aussicht darauf, denjenigen Frauen eine medizinische Betreuung während der Geburt zu ermöglichen, die ansonsten eine Hausgeburt ohne Betreuung gewählt hätten, um das Kind dann anonym in einer Babyklappe abzugeben. Insofern kann die Verlässlichkeit einer vertraulichen Geburt sowohl Leben und Gesundheit der Frau, als auch Leben und Gesundheit des Kindes schützen.

Zu den Frauen, die ihr Kind „ausgesetzt oder getötet hätten“: Es gibt keine validen Anhaltspunkte dafür, dass Frauen, die ihr Kind nach der Geburt töten oder zum Tode aussetzen, mit sozialen Hilfsangeboten überhaupt erreicht werden können. Die bisherigen Erkenntnisse sprechen eher dagegen (siehe die Studie des DJI und die Stellungnahme des Dt. Ethikrates). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass weder die Angebote der anonymen Geburt und Babyklappe noch das Angebot der vertraulichen Geburt geeignet ist, diese Zielgruppe zu erreichen. Hierzu wären allenfalls Maßnahmen der öffentlichen Aufklärung, der aufsuchenden Hilfen, der Sensibilisierung der Umgebung etc. hilfreich.

Zu c): Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die elterliche Sorge des Vaters des Kindes von den Regelungen der vertraulichen Geburt nicht betroffen ist, d.h. der Vater des Kindes kann, wenn er von der Schwangerschaft oder von der Geburt des Kindes weiß, die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte als Vater geltend machen (Begründung zu Art. 6 Nr. 1). Davon unabhängig ist jedoch das Grundrecht des Kindes, seinen genetischen Vater zu kennen, zu berücksichtigen. Dieses Recht wird nach dem Gesetzentwurf bei der vertraulichen Geburt nur insoweit berücksichtigt, als die Schwangere über die

¹ Damit ist im Folgenden auch eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person gemeint.

Bedeutung der Kenntnis der Herkunft des Vaters für das Kind informiert werden soll (Art. 7 § 25 Abs. 2 Nr. 2) und die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden soll, dem Kind möglichst umfassende Informationen über seine Herkunft mitzuteilen (§ 25 Abs. 3). In den Herkunftsnachweis im verschlossenen Umschlag wird der Vater nicht aufgenommen (§ 26 Abs. 2), auch wenn er bekannt bzw. in der Beratung von der Frau benannt worden ist oder sogar mit der vertraulichen Geburt einverstanden ist. Das verfassungsrechtliche Prinzip des Untermaßverbotes gebietet es, die Rechte des Kindes nicht unnötig und unverhältnismäßig einzuschränken. Der Gesetzgeber sollte daher regeln, dass in der Beratung der Frau darauf hingewirkt werden muss, den Namen des genetischen Vaters zu benennen, und dass er dann in den Herkunftsnachweis aufzunehmen ist.

2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

- a) *Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft in dem Gesetzentwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt und speziell vor dem Hintergrund der vorgesehenen Widerspruchsregelungen und wie beurteilen Sie diese?*
- b) *Wie bewerten Sie die vorgesehene familiengerichtliche Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes? Kann das dazu führen, dass die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt nicht wahrnimmt, weil sie Angst hat, dass ihre Anonymität aufgehoben wird? Kann das dazu führen, dass die Mutter auch für die Beratungs- und Hilfsangebote nicht erreichbar ist?*
- c) *Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht der Mutter auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft?*

Zu a) und c): Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft ist abzuwägen mit dem Recht der Schwangeren und Mutter auf Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihrer anderer gleichwertigen Grundrechte. Insoweit sind die Regelungen zu den Beschränkungen des Einsichtsrechts des Kindes in den Herkunftsnachweis durch das eingeschränkte Widerspruchsrecht der Mutter grundsätzlich angemessen.

Die Regelungen zum Verfahren bei Widerspruch der Mutter nach 15 Jahren erscheinen jedoch im Hinblick auf die Wahrung des Rechts des Kindes auf einen effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren nicht angemessen. Es ist nach dem jetzigen Entwurf nicht sichergestellt, dass der Widerspruch von der Mutter des Kindes herrührt (möglicherweise hat die Mutter im Laufe von 15 Jahren anderen Personen von ihrem Pseudonym und Tag und Ort der Geburt des Kindes berichtet), noch ist überprüfbar, ob die Widerspruchsgründe, die der von der Frau beauftragte „Verfahrensstandschafter“ dem Gericht mitteilt, den Tatsachen entsprechen. Die Mutter bleibt auch dem Gericht gegenüber anonym, das Gericht erfährt weder Namen noch Anschrift der Mutter. Das Gericht kann die Mutter – unter Wahrung der Anonymität – zwar anhören, ist dazu aber nicht verpflichtet. Es kann auch allein aufgrund der Angaben des Verfahrensstandschafters entscheiden. Der Mutter darf – so die Gesetzesbegründung – kein Nachteil erwachsen, wenn sie über den Verfahrensstandschafter nicht erreichbar ist oder über diesen mitteilen lässt, dass sie nicht erscheinen will (siehe Begründung des Gesetzentwurfes zu § 33 Abs. 3). Das Kind hat daher, wenn die Mutter nicht erreichbar ist oder nicht angehört werden will, keine Möglichkeiten, die Richtigkeit der Angaben des Verfahrensstandschafters überprüfen zu lassen. Lediglich die völlige Nichtäußerung des Verfahrensstandschafters und der Mutter im Verfahren führt zu der Vermutung, dass schutzwürdige Belange der Mutter nicht gegeben sind. Es sollte daher geregelt werden, dass das Gericht verpflichtet ist, die Mutter oder zumindest die Beraterin, an die sich die Mutter nach Art. 7 § 31 Abs. 2 zur Erklärung Ihres Widerspruchs gewendet hat, persönlich anzuhören. Es ist bei den Regelungen zum Widerspruchsrecht auch zu berücksichtigen, dass unverhältnismäßige Hürden bei der praktischen Umsetzung des Kenntnisrechts des Kindes erst in Jahrzehnten erkennbar sein werden und dass dies dann für alle bis dahin betroffenen Kinder rückwirkend nicht mehr korrigierbar sein wird. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dem Gebot des fairen Verfahrens und effektiven Rechtsschutzes besondere Aufmerksamkeit zu geben.



Zu 2b): Die Frage, inwieweit die familiengerichtliche Überprüfung dazu führen kann, dass das Angebot zur vertraulichen Geburt nicht angenommen wird, lässt sich allenfalls spekulativ beantworten. Solange die Alternative der anonymen Geburt besteht, kann die Aussicht, in 16 Jahren mit dem Kind oder einem gerichtlichen Verfahren konfrontiert zu werden, dazu führen, dass sich die Frau zu Lasten der Rechte des Kindes für die vollständige anonyme Geburt entscheidet. Eine Entscheidung über einen 16 Jahre später möglicherweise eintretenden Sachverhalt mit so großer Tragweite zu treffen, dürfte die meisten Menschen überfordern. So ist aus der Adoptionsforschung bekannt, dass abgebende Mütter oft ihre Leben lang schwer darunter leiden, ihr Kind nicht zu kennen und sein Aufwachsen nicht zu erleben, auch wenn sie den Entschluss zur Adoption seinerzeit nach reiflicher Überlegung und aus Überzeugung getroffen haben.

3. Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt, etc.)

- a) Was zeichnet das neue Modell der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus?
- b) Wie wirkt sich die fehlende Kenntnis der eigenen Herkunft auf die Entwicklung einer Person aus?
- c) Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht vertretbar, dass der Gesetzentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt ausdrücklich die anonyme Geburt und die Babyklappen bestehen lässt und für diese lediglich eine Evaluierung vorsieht, und erhält mit dieser Duldung der rechtlichen „Grauzone“ der anonymen Geburt und der anonymen Kindesabgabe durch den Gesetzgeber diese selbst einen anderen Stellenwert, womit ggf. auch die Auswirkungen auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt verbunden sein könnten?
- d) Die vertrauliche Geburt ist als zusätzliches Angebot zur bisherigen Praxis der anonymen Geburt konzipiert. Macht der Gesetzentwurf hinreichend deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht mehr zu dulden?
- e) Ermöglicht der Gesetzentwurf weiterhin die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen oder werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt?

Zu a): Das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wird geschützt; die medizinische Betreuung der Geburt wird sichergestellt; es wird eine verbindliches einheitliches Verfahren geregelt. Dies ist zu begrüßen.

Zu b): Auf die Ausführungen des Dt. Ethikrates hierzu wird verwiesen (BT-Drs. 17/190, S. 11 f.).

Zu c): Das Verfahren der vertraulichen Geburt ist – aus rechtsstaatlichen Gründen – komplizierter als ein Verfahren, das – wie dies bei der anonymen Geburt und der Babyklappe der Fall ist – gesetzlich nicht geregelt ist (und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht geregelt werden kann) und daher der freien Verfahrensweise der Träger der Angebote anonymer Kindesabgabe in Absprache mit der Mutter unterliegt. Dadurch wird die anonyme Kindesabgabe von der betroffenen Frau und ggf. von Ihrem Partner und ihrem familiären Umfeld als vermeintlich einfachere und „sicherere“, weil endgültige, angesehen. Solange die Angebote zur anonymen Kindesabgabe weiter existieren, besteht die Gefahr, dass die zu begrüßenden Regelungen der vertraulichen Geburt durch die anonyme Kindesabgabe umgangen werden.

Zu d): Ärzte und Hebammen sind verpflichtet zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Gesetz zur vertraulichen Geburt das Missverständnis entsteht, dass dieses Nothilfepflicht nicht mehr gilt, zumal ein Verstoß dagegen strafbewehrt ist. Vom Notstandsrecht und der Hilfeleistungspflicht in Notfällen nicht gedeckt ist das von einem individuellen akuten Notfall unabhängige Angebot zur anonymen Kindesabgabe (auf die Empfehlung des Dt. Ethikrats unter IX [3] [BT-Drs. 17/190, S. 29] wird diesbezüglich verwiesen).

Zu e): Die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen wird durch das Gesetz nicht eingeschränkt. Im Gegenteil vermittelt die Begründung des Gesetzentwurfes den Eindruck, dass der Gesetzgeber die anonyme Kindesabgabe weiterhin dulden wird. Hier stellt sich die Frage, inwieweit durch diese Vorgehensweise des Gesetzgebers, der die rechtlichen Probleme der anonymen Kindesabgabe zwar benennt, aber nicht regelt, ein Untermaß an Grundrechtsschutz für die anonym abgegebenen Kinder gegeben ist.

4. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen

- a) *Sollte aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber, wenn er die Duldung von Babyklappen zunächst weiter vorsieht, nicht zwingend bestimmte Qualitätsstandards und Verfahren für die Betreiber einführen und welche müssen dies sein?*
- b) *Im Referentenentwurf war eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehen, um Verbesserungen bei der Qualitätssicherung der vorhandenen Babyklappen (Mindeststandards) zu erreichen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dagegen nicht mehr erwähnt, ob/wie Mindeststandards geschaffen werden sollen. Sind solche Standards sinnvoll? Wie könnten sie etabliert und kontrolliert werden?*

Zu a) und b): Qualitätsstandards sind unbedingt erforderlich, solange die Angebote zur anonymen Kindesabgabe nicht von den zuständigen Stellen unterbunden werden. Auf die Empfehlung des Dt. Ethikrates unter IX (4) und die Forderungen der Studie des DJI (dort unter 7.1.) wird verwiesen. Der Dt. Ethikrat hatte insbesondere folgende Standards gefordert: Unverzögliche Meldung des Kindes beim Jugendamt unter Mitteilung aller Umstände seiner Abgabe; Bestellung eines neutralen, von der Einrichtung, bei der die anonyme Kindesabgabe stattgefunden hat, unabhängigen Vormundes für das Kind; Adoptionsvermittlung eines anonym abgegebenen Kindes nur durch eine Adoptionsvermittlungsstelle, die organisatorisch und personell getrennt ist von der Einrichtung, bei der das Kind abgegeben wurde; Rückgabe des Kindes an die Mutter/Eltern nur über das Jugendamt.

5. Fortbildung der Beratungsfachkräfte/Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen

- a) *Welche Standards sollten unbedingt in den Fortbildungen für die Beratungskräfte hinsichtlich der Zusammenarbeit von Schwangerschaftsberatungsstellen mit Adoptions- und Pflegekinderdiensten entwickelt werden?*
- b) *Wie soll die Zusammenarbeit mit einer „mobilen“ Fachkraft erfolgen, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle keine eigene qualifizierte Beraterin für die vertrauliche Geburt hat und wie wird dieser Einsatz finanziert? Ist es ausreichend, wenn nur jede vierte Schwangerschaftsberatungsstelle an einer Qualifikation teilnimmt?*
- c) *Wie kann das Gesetz aus Sicht der Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgreich umgesetzt und die Kooperationen mit den Kliniken sowie den Jugendämtern entwickelt werden?*

6. Einbindung der außerklinischen Geburtshilfe

- *Wie sollen Hebammen, die im häuslichen Umfeld arbeiten, in das Angebot eingebunden werden? Wie kann die Anonymität bei Hausgeburten gewahrt bleiben? Wie sollen die Hebammen abgesichert werden – sowohl finanziell als auch rechtlich, insbesondere im Falle einer anonymen Hausgeburt?*

7. Evaluation

- a) Wann sollte eine erste Evaluation des Angebots vertrauliche Geburt erfolgen und ist es möglich, daraus Rückschlüsse für Standards für das Betreiben von Babyklappen zu entwickeln?
- b) Die Studie des Deutschen Jugendinstituts hat deutlich gezeigt, dass es keine Datensicherheit gibt, sowohl was die Abgabe von Kindern betrifft (Babyklappe, anonyme Übergabe) als auch die anonym Geborenen sowie die getöteten Kinder. Wie kann eine verbesserte Datenlage erlangt werden?

Zu a) und b): Das Gesetz sieht eine Evaluation in drei Jahren vor. Dieser Zeitraum erscheint grundsätzlich sachgerecht.

In Art. 8 (Evaluierung) sollte ausdrücklich geregelt werden, dass der zu erstattende Bericht der Bundesregierung auch die Angebote anonymer Kindesabgabe umfassen muss. Die Einbeziehung der Angebote anonymer Kindesabgabe ergibt sich zwar (als Sollensgebot) aus der Begründung. Der Wortlaut des Gesetzes ist dem gegenüber jedoch auf die Maßnahmen und Hilfsangebote beschränkt, die „auf Grund dieses Gesetzes ergriffen wurden“. Sehr vage wird zudem die Prüfung verlangt, ob weitere „Berichte zu den Auswirkungen des Gesetzes erforderlich sind“.

Wenn das Angebot der vertraulichen Geburt im Vergleich zur Nutzung der anonymen Geburt und der Babyklappen (dabei auch im Vergleich zur bisherigen Nutzung anonymer Angebote) nach Erlass des Gesetzes verhältnismäßig wenig wahrgenommen würde, müsste man davon ausgehen, dass das Gesetz sein Ziel verfehlt hat oder eine andere Zielgruppe erreicht hat (etwa diejenigen, die sonst ihr Kind im Wege der legalen Adoption abgegeben hätten oder die die Zustimmung des Vaters zur Adoption, wie sie bei der regulären Adoption als Regelfall vorgesehen ist, vermeiden wollten).

Ein valider Vergleich der Angebote würde voraussetzen, dass der konkrete Anlass und die jeweilige Situation der betroffenen Frauen – bei der vertraulichen Geburt einerseits und der anonymen Geburt und Babyklappe, soweit die Hintergründe aufgeklärt wurden, andererseits – dokumentiert werden. Eine solche umfassende Datendokumentation ist im Gesetz zur vertraulichen Geburt nicht verpflichtend vorgesehen (Art. 7 § 33). Das Problem bleibt hierbei jedoch, dass die Dokumentation der Hintergründe der Fälle von der subjektiven Einschätzung der Beraterin abhängt und eine Kontrolle kaum möglich erscheint. Voraussetzung einer Verbesserung der Datenlage ist die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur umfassenden Dokumentation. Zu prüfen wäre auch, ob eine Kriminalstatistik zu Neugeborenentötungen (wieder) eingeführt werden sollte.

8. Ruhen des Sorgerechts ab Geburt

- Ist aus Ihrer Sicht die Regelung zur elterlichen Sorge (Neueinfügung eines § 1674a BGB), die das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes vorsieht, sachgerecht?

Zu 8: Die Regelung ist zum Wohl des Kindes erforderlich, sollte aber ergänzt werden um die Klarstellung, dass das Familiengericht die Feststellung des Wiederauflebens der elterlichen Sorge nicht aussprechen soll, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. Nach dem Gesetzentwurf ist das Wiederaufleben der elterlichen Sorge unabhängig von der Prüfung des Kindeswohls immer schon dann auszusprechen, wenn die Mutter die Identität aufgegeben hat. Eine Prüfung des Kindeswohls kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf offenbar nur in einem (getrennten?) Verfahren nach § 1666 BGB stattfinden.